



öffentlich

Fachbereich	Dezernent(in) / Geschäftsführer	Datum
61	StR Lürwer	11.08.2011
66	StR Lürwer	
69	StR Lürwer	

verantwortlich	Telefon	Dringlichkeit
Jürgen Graw	2 37 20	

Beratungsfolge	Beratungstermine	Zuständigkeit
Bezirksvertretung Brackel	15.09.2011	Empfehlung
Bezirksvertretung Aplerbeck	20.09.2011	Empfehlung
Ausschuss für Umwelt, Stadtgestaltung, Wohnen und Immobilien	05.10.2011	Empfehlung
Hauptausschuss und Ältestenrat	24.11.2011	Empfehlung
Rat der Stadt	24.11.2011	Beschluss

Tagesordnungspunkt

Deckblattverfahren III zur Planfeststellung für den 6-streifigen Ausbau der A 40/B 1 von AS Dortmund-Ost (B236) bis AK A1/A44 DO/Unna

Hier: Stellungnahme der Stadt Dortmund als Trägerin öffentlicher Belange

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt, die städtische Stellungnahme zum Deckblatt III sowie die Konkretisierung der Stellungnahme der Stadt Dortmund vom 26.05.2009 gemäß Anlage 2 im laufenden Planfeststellungsverfahren zu vertreten.

Finanzielle Auswirkungen

Keine

Jörg Stüdemann
Stadtdirektor

Martin Lürwer
Stadtrat

Begründung und Sachverhalt

Für den sechsstreifigen Ausbau der A 40 von der Anschlussstelle Dortmund-Ost bis zum Autobahnkreuz Dortmund / Unna ist die damalige schalltechnische Untersuchung in der Zeit vom 20.04. bis 19.05.2009 öffentlich ausgelegt worden. Diese schalltechnische Untersuchung musste aufgrund der entfallenden Planung zum Neubau der A 40 (Tunnel) überarbeitet werden. Des Weiteren wurden Höhe und Reflexionseigenschaften der bisher geplanten Lärmschutzwand östlich der Anschlussstelle Gottesacker verändert.

Die neue und zusätzliche Lärmuntersuchung des Landesbetriebes Straßenbau Nordrhein-Westfalen erstreckt sich daher auf den gesamten Ausstrahlungsbereich der Lärmimmissionen westlich des Hauptfriedhofes. Es sind dies auf der Nordseite die Häuser der „Schweizer Siedlung“ und auf der Südseite die Wohngebäude an der Stockholmer Allee und in den angrenzenden Seitenstraßen. Da an einer Vielzahl von Gebäuden die Immissionsgrenzwerte überschritten werden, sind aktive Lärmschutzmaßnahmen zu planen. Dabei sind mehrere Varianten untersucht worden, um in einem Optimierungsprozess ein gutes Kosten-Nutzen-Verhältnis zu erzielen.

Das Deckblatt III des Landesbetriebes zur Planfeststellung der A 40 auf dem Gebiet der Stadt Dortmund umfasst einen 798 m langen Bereich auf der Nordseite der A 40/ B 1 von östlich der B 236 n (Bau-km 30+593) bis einschließlich der Straße „Am Gottesacker“ (Bau-km 31+391).

Das Deckblatt III sieht im Ergebnis im westlichen Teil auf dem bereits bestehenden Wall bis zur Fußgängerbrücke „Am Rosenplätzchen“ eine Lärmschutzwand mit einer Höhe von 4,5 m und im mittleren Teil von der Fußgängerbrücke bis Bau-km 31+135 (Anschlussstelle Gottesacker) eine Lärmschutzwand mit einer Höhe von bis zu 6,0 m über der Gradiente der A 40 vor. Die Lärmschutzwände werden hochabsorbierend gerechnet.

Für die Lärmschutzwand östlich der AS Gottesacker wird bis zur Brücke über die Straße „Am Gottesacker“ eine Höhe von bis zu 6,0 m, auf der Brücke von 4,5 m und anschließend ein Verzug auf 1,9 m über Gradiente der A 40 mit Anschluss an die Friedhofsmauer vorgesehen. Die Wand wird reflektierend gerechnet (Anlage 1: Auszug aus der Unterlage 7 III ... - Deckblatt III -).

Des Weiteren wird den Berechnungen ein offenerporiger lärmreduzierender Fahrbahnbelag zugrunde gelegt.

Auch nach Ausführung der aktiven Lärmschutzmaßnahmen können nicht an allen Gebäuden die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV eingehalten werden. Für die betroffenen Gebäude besteht der Anspruch dem Grund nach auf passive Lärmschutzmaßnahmen bzw. auf eine Entschädigung für die Beeinträchtigung der Außenwohnbereiche.

Die Unterlagen zum Deckblattverfahren stimmen in wesentlichen Punkten nicht mit den planerischen Überlegungen und politisch beschlossenen Vorgaben der Stadt Dortmund überein (Gestalthandbuch A 40/B 1). Dies betrifft auch die östliche Weiterführung im Bereich Vahleweg. Um die Beteiligungsfristen einzuhalten, ist deshalb – vorbehaltlich der politischen Zustimmung – die als Anlage 2 beigefügte Stellungnahme, datiert am 10.06.20011, verfasst und fristgerecht übermittelt worden.

Zuständigkeiten

Die Zuständigkeit des Rates ergibt sich aus § 41 Abs. 1 GO NRW in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Dortmund vom 5.4.2011. Die Anhörung der Bezirksvertretung erfolgt auf der Grundlage des § 37 Abs. 5 GO NRW in Verbindung mit § 20 Abs. 4 Buchstabe c der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Dortmund vom 5.4.2011.

Personelle Auswirkungen

Keine